



**Sitzungsvorlage Nr. JHA IX/56**

für die öffentliche Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses  
am 09.10.2018

Künzelsau, 20.09.2018

Jugendamt

---

**Tagesordnungspunkt:**

Bericht über die Entwicklung im Unterhaltsvorschuss  
aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.07.2017

**Antrag der Verwaltung:**

Kenntnisnahme

**Sachverhalt:**

In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. Juni 2017 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. JHA IX/39) wurde von der Gesetzesänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes berichtet und darauf hingewiesen, dass aufgrund des erweiterten Anspruchs für alle minderjährigen Kinder und dem Wegfall der Begrenzung der Bezugsdauer mit mindestens einer Verdoppelung der laufenden Fallzahlen sowie einer Steigung der Rückforderungszahlen gerechnet werden muss. In dieser Sitzung haben wir zugesagt, rechtzeitig über die Auswirkungen der Gesetzesänderung zu berichten.

Die Gesetzesänderung ist nun im August letzten Jahres beschlossen und bekannt gemacht worden und damals rückwirkend per 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Nunmehr haben fast alle minderjährigen Kinder im Hohenlohekreis, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt in mindestens der Höhe des Unterhaltsvorschusses erhalten, Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen. Seit dem 1. Juli 2017 gilt:

- Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisher gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.
- Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 € brutto verdient. Ab dem 16. Lebensjahr kann zudem der UHV-Anspruch entfallen, wenn nach dem Ende des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule Erwerbseinkünfte oder Ausbildungsvergütungen erzielt werden, die zur Deckung des Unterhalts ausreichen.

Die maximale Leistungshöhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem in der Mindestunterhaltsverordnung festgelegten und nach 3 Altersstufen gestaffelten gesetzlichen Mindestunterhalt und vermindert sich um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld. Derzeit beträgt die UHV-Leistung monatlich:

- Für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren bis zu 154 €
- Für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren bis zu 201 €
- Für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren bis zu 273 €

Ab dem 01.01.2019 steigen die Leistungen aufgrund der bereits feststehenden Anhebung der Mindestunterhaltssätze auf 160 € bzw. auf 212 € bzw. auf 282 €. Da aber ab dem 01.07.2019 eine Kindergeldanhebung um 10 € je Kind geplant ist (der Bundesrat hat hierzu bereits in seiner Sitzung am 21.09.2018 zugestimmt), werden die ab Januar geltenden Beträge voraussichtlich ab Juli 2019 auch jeweils um 10 € niedriger.

Die Unterhaltsvorschusskasse beim Landratsamt Hohenlohekreis hat sich mit starkem Engagement der Aufgabe gestellt, die nach der Reform des UVG erheblich gestiegene Zahl der Anträge zu bewältigen. Auch zusätzliche Einkommensüberprüfungen bei Antragstellung und auch während des Unterhaltsvorschussbezuges führten zu einem nicht unerheblichen Arbeitsmehraufwand. Insgesamt werden die Aufgaben der Unterhaltsvorschusskasse seit Sommer letzten Jahres nunmehr von fünf Sachbearbeiterinnen (3,5 Vollzeitstellen) wahrgenommen. Dies entspricht einer Stellenmehrung von einer Vollzeitstelle für die zusätzlichen Aufgaben aufgrund der Gesetzesänderung.

Vor der Gesetzesänderung waren bei der Unterhaltsvorschusskasse im Hohenlohekreis 318 laufende und 389 Rückforderungsfälle zu verzeichnen. Aktuell sind per Ende August 591 laufende Fälle registriert. Die Steigerung der laufenden Fälle hat sich, entgegen unseren Erwartungen und auch denen der Fachwelt, (noch) nicht ganz verdoppelt, beträgt aber immerhin 86 %. Die Rückforderungsfälle sind seit der Gesetzesänderung zunächst etwas auf momentan 292 Fälle zurückgegangen. Dies liegt daran, dass viele zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung eingestellten Fälle wieder „auflebten“, weil für diese jetzt wieder ein Leistungsanspruch besteht. Seit kurzem nehmen die Rückforderungsfälle aber auch wieder zu.

Die Leistungsausgaben lagen bei uns vor der Gesetzesänderung im Jahr 2016 bei 641.000 €. Im Jahr 2017, wo die Gesetzesänderung bereits ab Juli wirksam war, bei 971.000 € und Ende 2018 werden wir voraussichtlich knapp 1,5 Mio. € ausgeben.

Die Rückholquote (das Verhältnis der im Laufe eines Zeitraumes erzielten Einnahmen zu den Leistungsausgaben desselben Zeitraumes) beträgt bei uns im Hohenlohekreis wider Erwarten noch 30 % und liegt damit „gut platziert“ im oberen Drittel im Baden-Württemberg-Vergleich. In den zurückliegenden Jahren 2011 bis 2016 betrug diese bei uns zwischen 35 und 43 %, teilweise über 10 % des Landesdurchschnitts in Baden-Württemberg.

Es ist insgesamt wieder mit einer Steigerung dieser Quote zu rechnen, allerdings mit einer zeitlichen Verschiebung.

Unterm Strich bedeutet die Gesetzesänderung für die Stadt- und Landkreise Mehraufwendungen sowohl bei den Nettotransferausgaben als auch bei den Personal- und Sachkosten. Bis zur Gesetzesänderung im Sommer 2017 wurden die Nettotransferaufwendungen zu je einem Drittel von Bund, Land und Kommunen getragen. Die – zwischenzeitlich erhöhten - Personal- und Sachkosten wurden und werden überwiegend vom Landkreis getragen. Ein Teil-Ersatz dieser Kosten erfolgt vom Land zwar im Rahmen des Finanzausgleichs, wobei dessen Höhe von hier nicht nachvollzogen und deshalb auch nicht beziffert werden kann.

Der Bund beteiligt sich zwischenzeitlich an den Transferausgaben zu 40 % und beansprucht von den eingezogenen Unterhaltseinnahmen auch 40 %. Baden-Württemberg plant durch die Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes eine Beteiligung an den (Rest-)Transfer-Ausgaben von 30 % und beansprucht von den (Rest-)Einnahmen lediglich 20 %, so dass bei den Kommunen 30 % der Transferausgaben und 40 % von den eingezogenen Unterhaltsgeldern verbleiben. Dieser Gesetzesänderung haben die kommunalen Landesverbände bereits zugestimmt.

Trotz der höheren Bundes- und Landesbeteiligung an den Ausgaben und höherem Verbleib an den Einnahmen bei den Kommunen bedeutet die UVG-Ausweitung auch eine deutliche Mehrbelastung bei den Stadt- und Landkreisen. Betrag für 2016 der Nettotransferaufwand (Gesamtausgaben abzüglich Rückgriff aus Einnahmen und abzüglich Bundes- und Landesbeteiligung) beim Hohenlohekreis noch ca. 123.000 €, wird er für 2018 und für 2019 geschätzt dann schon 290.000 € betragen. Mit der niedrigeren früheren Bundes- und Landesbeteiligung wären dies aber ca. 365.000 € gewesen, also immerhin eine Verbesserung von ca. 75.000 €. Dafür hat der Landkreis aber auch die um eine Stelle erhöhten Personalkosten zu tragen.